

**Zeitschrift:** Genava : revue d'histoire de l'art et d'archéologie  
**Herausgeber:** Musée d'art et d'histoire de Genève  
**Band:** 8 (1960)  
**Heft:** 1-4

**Artikel:** Ein zentrales Problem des altmesopotamischen Rechtes : was ist der Codex Hammu-Rabi?  
**Autor:** Kraus, F. R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-727852>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

3. In the matter of cosmogony there are a considerable number of significant differences between Sumerian and Babylonian tenets and beliefs, but these are probably due to later Babylonian invention and innovation, rather than to early Semitic influence. By and large it was the Sumerians who were responsible for the cosmogonic thought current in Mesopotamia, as well as for the moral and ethical ideals, the ideas about death and the Nether World, the more important cult practices, and mythological motifs, although there was considerable late Babylonian innovation and modification of all these aspects of Mesopotamian religion.

4. In case of the Mesopotamian religious literature we do find definite indications that the Babylonian writers, though heavily dependent on their Sumerian predecessors, have preserved a number of stylistic features characteristic of the poetic temper and imagination of the early Semites. These may perhaps go back to the oral literature of the illiterate, nomadic Amurru who infiltrated Sumer from about 2000 B.C. on. It is more likely, however that they hark back to the written literary works of the Akkadians which, to judge from the votive inscriptions of the Sargonic dynasty, may well have existed in considerable numbers, and which, once recovered, will no doubt prove to be quite revealing for all aspects of Sumero-Semitic religious contacts.

F. R. KRAUS, Universität Leiden:

EIN ZENTRALES PROBLEM  
DES ALTMESOPOTAMISCHEN RECHTES:  
WAS IST DER CODEX HAMMU-RABI?

SEIT ihrer Entdeckung gilt die Inschrift der in Susa gefundenen Stele des Hammu-rabi als ein Gesetzbuch. Sie muß auf ihren Herausgeber Scheil<sup>1</sup> deutlich und eindeutig den Eindruck eines Gesetzbuches gemacht haben und nach ihm anscheinend ebenso auf alle, die ihren 1902 veröffentlichten Text oder Scheils Übersetzung lasen. Dem Referenten ist nicht bekannt, daß Scheils offenbar allgemein akzeptierte Meinung jemals wissenschaftlich begründet worden wäre. Begründet oder nicht, sie blieb nicht ohne Folgen. Der Codex Hammu-rabi, wie die Inschrift seit ihrer Veröffentlichung heißt, wurde als Gesetzbuch behandelt, inter-

<sup>1</sup> V. SCHEIL: DPM 4, 1902, S. 11 ff.

pretiert, kommentiert, analysiert. Koschaker half 1917 der Meinung zum Durchbruch, es handle sich um „einmal Kodifikation und zum anderen Reform“<sup>2</sup>.

Für die vergleichenden Rechtshistoriker war der Codex Hammu-rabi längst zum Mittelpunkt des altbabylonischen Rechtes und zum Fundament aller ihrer Arbeiten über altmesopotamisches Recht geworden, als Eilers, ein Schüler von Koschaker und Landsberger, unter dem Einflusse Landsbergers 1932 den Verdacht äußerte, daß „das große Gesetzgebungswerk des Königs nur Repräsentation geblieben und niemals Rechtswirklichkeit geworden sei“<sup>3</sup>. Landsberger selbst hat dann in einer grundlegenden Arbeit 1939 darauf hingewiesen, daß das Altbabylonische gar kein Wort für den Begriff „Gesetz“ besitzt und Ausdrücke wie unser „die Gesetze beobachten“; „Geltung der Gesetze“; „verurteilt nach § x des Gesetzes“ usw. nicht kennt<sup>4</sup>, woraus er zwingend auf „geringen Einfluß geschriebener Gesetze im alten Babylonien“ schloß<sup>5</sup>. Daraufhin hat der Referent in seiner Wiener Antrittsrede 1950 und in einem Referat vor dem Deutschen Rechtshistorikertag in Gmunden 1951<sup>6</sup> behauptet, der Codex Hammu-rabi, der nicht gegolten habe, sei auch kein Gesetzbuch gewesen. Diese Meinung strikt zu beweisen scheint indes unmöglich, weil sich keine genügend scharfe allgemeinverbindliche Definition des Begriffs „Gesetz“ finden läßt. Es wäre also vielleicht im Grunde nur ein Streit um Worte, wenn man darüber diskutierte, ob wir vom modernen Standpunkte aus dem Codex Hammu-rabi den Charakter eines Gesetzbuches zuerkennen dürfen oder aberkennen müssen.

Ein solcher Streit wäre wenig sinnvoll. Sinnvoll erscheint dem Referenten dagegen der Versuch, dem Codex Hammu-rabi seinen Platz innerhalb des Rechts und der Zivilisation seiner Zeit anzuweisen, also eine Antwort zu finden auf die Frage, was er für Hammu-rabi selbst und für seine Untertanen gewesen ist<sup>7</sup>. Wie bei jedem zu untersuchenden Texte gilt es dazu dreierlei festzustellen, seinen Inhalt, seine Form und seinen Zweck.

I. 1. Was zunächst den Inhalt betrifft, müssen wir von der Definition ausgehen, welche Hammu-rabi selbst vom Hauptteile seines Codex, also von dem, was wir seine Gesetze nennen, gegeben hat. Wie sattsam bekannt<sup>8</sup>, aber wohl doch nicht genügend gewürdigt, nennt er sie im Epilog unmittelbar nach dem letzten Gesetzesparagrafen

<sup>2</sup> *Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis*, 1917, S. 2. Das Zitat selbst ist aus EILERS, AO 31, 3/4, 1932, S. 7 2. Absatz.

<sup>3</sup> *Op. cit.*, S. 8.

<sup>4</sup> *Symbolae Koschaker*, 1939, S. 220 2. Absatz.

<sup>5</sup> S. 233 unten.

<sup>6</sup> Beide unveröffentlicht; für letzteres vgl. das sehr ungenaue Resümee von San NICOLÒ: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung*, Roman. Abt. 69, 1952, S. 553 unten — 555, und die Erwähnung IVRA 3, 1952, S. 509. Die folgenden Ausführungen beruhen teilweise auf diesen Vorträgen, deren Schlußfolgerungen der Referent jedoch inzwischen aufgegeben hat (s. u. im Text).

<sup>7</sup> Damit wird dem Postulate M. DAVID: *Der Rechtshistoriker und seine Aufgabe*, 1937, S. 18, genügt, welches auf Landsbergers Erkenntnis von der „Eigenbegrifflichkeit der babylonischen Welt“, *Islamica* 2, 1926, S. 355-372, zurückgeht.

<sup>8</sup> Vgl. LANDSBERGER: *Symbolae Koschaker*, S. 219 unten f.; 221.

*dīnāt mišarim*<sup>9</sup>. Das Wort *dīnum* ist für uns begreiflich, aber nicht übersetzbar. Als Verbalabstrakt der häufigsten Form, *fi'l*, vom Zeitworte *dī num*, „richten“, „entscheiden“, bedeutet es sowohl abstrakt „das Richten“, d. h. „das Rechtsverfahren“, „der Prozeß“, als auch konkret „der Richterspruch“, „der Rechtsspruch“, „das Urteil“. *dīnāt mišarim* werden wir deshalb sinngemäß, wenn auch nicht erschöpfend, mit „gerechte Richtersprüche“ übersetzen können. Daß das vom Könige wörtlich gemeint und von uns richtig wiedergegeben ist, zeigt die oft zitierte Aufforderung an den Untertanen, dem Unrecht geschehen ist, „Er gehe zu meinem, des gerechten Königs, Bilde, lasse sich den Text der Inschrift vorlesen und höre meine höchst wertvollen Worte, und meine Inschrift soll ihn über seine Angelegenheit aufklären, er soll den für ihn (geltenden) Richterspruch ersehen“<sup>10</sup>. *dīnšu*, hier „sein Richterspruch“, neben dem Worte allgemeineren Sinnes *āwatum*, „Angelegenheit“, ist das Urteil, welches der König im Codex für den betreffenden Fall vorgesehen hat. Dementsprechend nennt Hammu-rabi seine Gesetzsammlung als Ganzes *dīn matim ša adīnu*<sup>11</sup>, was wir nicht übersetzen können; denn die wörtliche Wiedergabe mit „das Urteil des Landes, das ich gefällt habe“ sagt uns nichts. Zur Verdeutlichung fügt er einmal noch das sinngleiche *purussē matim ša aprusu* hinzu, „die Entscheidung des Landes, die ich entschieden habe“<sup>12</sup>. Kurzweg spricht er von *dīn adīnu*, „das Urteil, das ich gefällt habe“<sup>13</sup>, oder nur von *dīni*, „mein Urteil“<sup>14</sup>.

Das Chicagoer Wörterbuch übersetzt das eben zitierte *dīnšu līmur*, „er soll den für ihn (geltenden) Richterspruch ersehen“, mit „let him find (there) the article of law (that concerns) him“<sup>15</sup>. Diese Wiedergabe hat etwa dieselben Vor- und Nachteile wie die Bezeichnung des türkischen Milchproduktes *yoğurt* als „lait caillé“, „dicke Milch“, die man früher auf französischen Speisekarten in Istanbul fand. Wie wenig sie dem altbabylonischen Denken gerecht wird, ergibt sich schon daraus, daß ein und demselben Worte *dīnum* an den hier soeben zitierten und einheitlich erklärten Stellen aus dem Codex Hammu-rabi im Chicagoer Wörterbuche nicht weniger als drei verschiedene Bedeutungen zugeschrieben werden, nämlich 1) „judgment“<sup>16</sup>; 2) „legal decisions“<sup>17</sup>; 3) „law“; „article of law“<sup>15</sup>. Das weckt den Verdacht, hier sei einer unserer eigenen Begriffe in das Akkadische hineininterpretiert worden. Eine solche Gewaltanwendung ist nicht nur an sich verwerflich, sondern auch überflüssig, weil man mit einer einzigen Deutung des Wortes, und zwar der normalen, auskommt. Hier wie an unzähligen Stellen sonst bezeichnet *dīnum* das Richten einer Rechts-

<sup>9</sup> Rs. XXIV 1-2.

<sup>10</sup> Rs. XXV 6-17.

<sup>11</sup> Rs. XXV 68 f.; 81, vgl. XXIV 70.

<sup>12</sup> Rs. XXV 82 f.; vgl. XXIV 71 f.

<sup>13</sup> Rs. XXVI 27.

<sup>14</sup> Rs. XXVI 6.

<sup>15</sup> CAD 3, 1959, S. 153 links 2. 2. Zitat.

<sup>16</sup> CAD 3, S. 102 links b) 1' 2. Zitat.

<sup>17</sup> CAD 3, S. 103 links 5'.



sache, wofür wir keinen voll adäquaten Ausdruck kennen und deshalb bald „Rechts-sache“, bald „Urteil“ sagen müssen.

Die Bezeichnung dessen, was wir „Gesetze“ nennen, als „Urteilssprüche“ ist keine Erfindung Hammu-rabis. Genau wie er sagte vor ihm Lipit-Ištar von Isin von den Bestimmungen in seinem sogenannten Codex in den unmittelbar auf sie folgenden Eingangsworten des Epilogs [ki].en.gi.ki.uri.di.gi.na.hé.bí.dab<sub>5</sub>, „Sumer und Akkad ließ ich wahrlich richtigen Richterspruches teilhaftig werden“<sup>18</sup>. Derselbe Ausdruck di.dab<sub>5</sub>.ba, ein sumerisches Äquivalent von *d̄inum*, kommt in einer Abschrift des Codex Hammu-rabi aus Nippur in den einigen Paragraphen vorangestellten glossenartigen Überschriften vor<sup>19</sup>. Das zeigt, daß die Gesetze allgemein als „Urteile“ aufgefaßt wurden.

Diese Feststellung impliziert selbstverständlich keine Leugnung des evidenten Unterschiedes zwischen den Rechtssprüchen des Codex einerseits und gewöhnlichen Prozessen und Urteilen jener Zeit andererseits. Hammu-rabi selbst scheint einen Unterschied wenigstens in einer Hinsicht zu empfinden und mit den Worten *d̄in mātim* zum Ausdruck zu bringen. Es sind keine individuellen, einmaligen Einzelurteile, die sein Codex enthält; jedes Urteil gilt vielmehr für jeden gleichartigen Fall und für das ganze Volk, *m̄atum*, und seine Urteile gehen jeden an, weil sie eine Fülle verschiedener Fälle betreffen.

Daß man sich noch immer vielfach sperrt, Hammu-rabis eigener Benennung seiner sogenannten Gesetze ihren sonst allgemein bekannten und anerkannten Sinn zu geben, ist um so weniger begreiflich, als diese Benennung dem rechtshistorischen Befunde entspricht. Driver und Miles etwa, welche doch *d̄ināt mīšarim* mit „just laws“ und di.dab<sub>5</sub>.ba mit „ordinance“ übersetzen<sup>20</sup>, sagen von den Gesetzen selbst: „On the face of them, the Laws are a collection of decisions on the facts of a number of isolated cases“<sup>21</sup>. An anderer Stelle konstatieren sie, daß das nicht nur „on the face of them“ der Fall ist: „Hammu-rabi... merely deals with particular cases which have been the subject of dispute“<sup>22</sup>. Diese Bemerkung, welche allein für die Serie von Preistarifen nicht gilt, trifft den Nagel auf den Kopf. Auch wer im Codex Hammu-rabi Gesetze findet, muß die charakteristische Beschränkung dieser Gesetze auf Konfliktsituationen als Wesensunterschied zwischen altbabylonischen und modernen Gesetzen anerkennen und damit implicite ihre Selbstdefinition als „Urteilssprüche“, als beurteilte Fälle akzeptieren. Diese Auffassung ist übrigens von Anfang an sowohl von Philologen als auch von Rechtshistorikern vertreten<sup>23</sup> und erst allmählich geradezu überstimmt worden. Es ist nunmehr Zeit, sie wieder zur Geltung zu bringen.

<sup>18</sup> Steele, AJA 52, 1948, S. 425-450: Kol. XIX G III' 3' f.

<sup>19</sup> Vgl. LANDSBERGER: *Symbolae Koschaker*, S. 226 a), und JCS 3, 1951, S. 158 Anm. 5.

<sup>20</sup> *Babylonian Laws* 1, 1952, S. 17 3.

<sup>21</sup> *Op. cit.*, S. 48.

<sup>22</sup> *Op. cit.*, S. 202 2. Absatz.

<sup>23</sup> S. KOSCHAKER: *Rechtsvergleich. Studien*, S. 2 mit Anm. 1 und Nachtrag S. 215.

2. Die Auffassung der Gesetze als Rechtssprüche bewährt sich bereits, wenn man auf die Suche nach dem Gesetzgeber geht. Gesetze setzen ja einen solchen voraus, aber wir spüren unter den vielen Titeln und Epitheta des Hammu-rabi vergebens nach dem des Gesetzgebers. Das ist nicht verwunderlich, wenn seine Gesetze Rechtssprüche sind. Denn Recht wird ja vom Richter gesprochen, Urteile vom Richter gefällt. Richter aber ist der altbabylonische König *ex officio*. Er leitet Prozesse ein<sup>24</sup>, er spricht Recht im Prozeß wie andere Richter<sup>25</sup>, er spricht in letzter Instanz Recht<sup>26</sup>; in seinem Namen sprechen die „Richter des Königs“ Recht<sup>27</sup>. Auch das Richteramt höherer Beamter<sup>28</sup> könnte von dem des Königs hergeleitet sein. Vielleicht war der König in seinem Lande überhaupt im Prinzip der Richter schlechthin und die Amtsgewalt aller sonstigen Richter ihnen ursprünglich vom Könige delegiert<sup>29</sup>.

Der altbabylonische König begnügt sich jedoch bekanntlich nicht damit, in Einzelprozessen Recht zu sprechen; sein Königsamt heischt von ihm Eingriffe in das herrschende Recht zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung eines wirtschaftlich und sozial tragbaren allgemeinen Zustandes. Diese reichlich, aber fast nur durch ganz lakonische Andeutungen bezeugten Eingriffe des Königs in das Recht<sup>30</sup> dürften gleichfalls als richterliche Entscheidungen gegolten haben nach Ausweis der für sie gebrauchten Ausdrücke *māšaram šakānum* und *šimdatam šakānum*<sup>31</sup>. Denn *māšarum*, etwa „Gerechtigkeit“, bezeichnet sowohl die typische Berufsethik des Richters als auch das Idealziel babylonischen Richtens. Das schwierige Wort *šimdatum*<sup>32</sup> ist eines der akkadischen Äquivalente des hier früher erwähnten sumerischen *di dab<sub>5</sub>.ba*.

Hammu-rabi nennt sich als Gesetzgeber im Codex zwar nicht selbst einen Richter. Das taten Könige im allgemeinen selten<sup>33</sup>, vielleicht weil ihr Richtertum als integrierender Bestandteil des Königtums eine Selbstverständlichkeit für sie war. Aber nach seinen eigenen Worten hat Hammu-rabi „das Volk wieder rechtgerückt“, *mātam uštēšir*<sup>34</sup>; das Verbum *šutēšurum* jedoch charakterisiert die Tätigkeit des Richters<sup>35</sup>, während *mātam*, wie schon gesagt, hier wohl die allgemeine Geltung und große Vielfältigkeit dieses besonderen Richtens andeuten soll.

<sup>24</sup> Vgl. etwa SCHORR: VAB 5, 1913, Nr. 292.

<sup>25</sup> Vgl. etwa ARN, 1952, Nr. 11, wozu JCS 3, S. 174-184.

<sup>26</sup> Vgl. etwa UNGNAD: VAB 6, 1914, Nr. 218; beachte aber JCS 3, S. 207 Z. 7'-15'.

<sup>27</sup> Vgl. WALTHER: LSS 6, 4-6, 1917, S. 14 2. Absatz ff.

<sup>28</sup> Vgl. WALTHER: *op. cit.*, S. 105 ff.

<sup>29</sup> S. u. Anm. 65.

<sup>30</sup> S. zuletzt Referent: *Edikt des Königs Ammi-šaduqa*, 1958, S. 194 ff.

<sup>31</sup> S. *Edikt*, S. 239-241.

<sup>32</sup> S. LANDSBERGER: *Symbolae Koschaker*, S. 225 2. Absatz ff.

<sup>33</sup> Vgl. CAD 3, S. 30 links 4'.

<sup>34</sup> Rs. XXV 37 f.

<sup>35</sup> LANDSBERGER: *op. cit.*, S. 221.

Die Konzeption der Gesetze als Rechtssprüche ist ein natürlicher Ausfluß der wesenhaften Richterfunktion des altbabylonischen Königs.

II. 1. Was wir die Gesetze Hammu-rabis nennen, waren für ihn selbst und für die Babylonier Rechtssprüche des königlichen Richters. Mit dieser Aussage ist ihr Wesen offensichtlich noch nicht ganz erschlossen, aber mehr gibt uns die babylonische Terminologie nicht an die Hand. Wir sind also auf die eigene Beobachtung angewiesen und betrachten nunmehr die Form dieser Rechtssprüche. Denn die Art, wie sie formuliert, gesammelt und gruppiert sind, ist eine auffallende Besonderheit. Bereits der bloße Umstand ihrer Formulierung, Sammlung und Gruppierung unterscheidet sie von gewöhnlichen Richtersprüchen und erweist das Mittel- und Hauptstück des Codex Hammu-rabi als ein Werk der Literatur im eigentlichen Sinne. Innerhalb der Literatur nun gehört es seiner Form nach zu einer durch ihre charakteristische Stilisierung äußerlich deutlich gekennzeichneten, von Landsberger erkannten Gattung, der wissenschaftlichen Literatur<sup>36</sup>, die im assyriologischen Fachjargon meist *a potiori* Omenliteratur genannt wird. Diese Bezeichnung ist wenig glücklich, denn ohne Unterschied werden Zukunftsdeutung, Krankheitsdiagnostik, Physiognomatik, praktische Psychologie, Sittenlehre und Recht in diese Form gegossen<sup>37</sup>. Wer es immer noch absurd findet, Hammu-rabis Gesetze und den wüsten Aberglauben der Zukunftsvorhersagerei auch nur in einem Atem zu nennen, sei an zweierlei erinnert. Erstens wird die Vorzeichenkunde vom Babylonier ebenso ernst genommen wie die Gesetze. Zweitens gehören Gesetze und gedeutete Vorzeichen für den Babylonier zu ein und derselben Kategorie „Richtersprüche“, die Gesetze als Richtersprüche des Königs, die gedeuteten Vorzeichen als „Richtersprüche der Götter Šamaš und Adad“<sup>38</sup>. Wie eine babylonische Dichtung aus einer beliebigen Anzahl Verse, besteht ein Werk der babylonischen wissenschaftlichen Literatur aus einer beliebigen Anzahl sogenannter Omina, das sind mit „wenn“ beginnende Satzgefüge aus Konditional- und Hauptsatz als konstantem Grundschema, welches auf vielerlei Weise erweitert werden kann.

Altmesopotamisches wissenschaftliches Schrifttum im allgemeinen läßt sich als systematische Aufzeichnung von Wissenswertem in nicht poetischer Form definieren. Nach Landsbergers Beobachtung liegt es nur am Stoffe, ob die Aufzeichnung in einer Liste wie Syllabar und Vokabular oder in einem Omentexte erfolgt; man kann die Identität von Listenzeile und Omen nach Form und Zweck aufzeigen<sup>39</sup>.

Die Stilfigur, welche die Assyriologen bequemlichkeitshalber „Omen“ nennen, bietet an sich genug Stoff zum Nachdenken. Sie scheint nicht die einzige für wissen-

<sup>36</sup> *Islamica* 2, S. 370 unten f.

<sup>37</sup> Vgl. ZA 43, 1936, S. 81 4.

<sup>38</sup> Belege CAD 3, S. 152 b).

<sup>39</sup> Die von GADD: *Ideas of divine rule*, 1948, S. 79 2. Absatz, geäußerte Frage, ob die Verwendung des „Omens“ für verschiedene Zwecke eine besondere Bedeutung habe, wird durch die (sehr kurze) Darlegung hier implicite mit Nein beantwortet.

schaftliche Registrierung mögliche, ja nicht einmal die nächstliegende zu sein. Landsberger hat bemerkt, daß gewisse Gesetze in sumerischer Sprache sich aus den beschworenen Sanktionsklauseln der Kontrakte ablesen lassen<sup>40</sup>, die ihrerseits, was ihre Stilisierung betrifft, Vorbilder in Schwurformeln altakkadischer Zeit und Sprache haben<sup>41</sup>. Der Referent möchte diese auf den Inhalt bezügliche Feststellung Landsbergers auf die Gestalt ausdehnen und die literarische Form „Omen“ von der alten Schwurformel gleichen Baus ableiten, kann seine Annahme aber infolge der Lückenhaftigkeit unseres Materials nicht beweisen. Zu ihrer Stützung führt er eine parallele Erscheinung an: zwei Paragraphen der Gesetze von Ešnuna aus Tell Harmal haben statt des *šumma* im Konditionalsatze ein Prädikat im Optativ, was gleichfalls eine für Kontraktklauseln gebrauchte Form ist<sup>42</sup>.

2. Als Werk der altbabylonischen wissenschaftlichen Literatur aufgefaßt, erscheint das Corpus der Gesetze des Codex Hammu-rabi uns in neuem Lichte. Zunächst bringt uns die Beobachtung, daß die gesamte wissenschaftliche Literatur der Babylonier von Einzeltatbeständen, von Fällen handelt, die Bestätigung für die hier soeben aus einem anderen Grunde vertretene Ansicht, daß auch die Paragraphen des Codex Hammu-rabi konkrete oder konkret vorgestellte Fälle, nämlich Rechts-sachen oder -händel, betreffen.

Vor allem aber tritt nun neben den Richter, dessen Figur der Referent hinter dem Codex Hammu-rabi aufragen sieht, der Gelehrte, der *dub.sar*, mit der ihm eigenen Betrachtungsweise, Absicht und Methode. Er scheint nicht nur für die äußere Form des wissenschaftlichen Werkes verantwortlich zu sein. In den größeren altbabylonischen Kompendien der Eingeweideschau glaubt der Referent bald deutlicher, bald minder deutlich zwei essentiell verschiedene Klassen von gedeuteten Vorzeichen unterscheiden zu können, die wirklich beobachteten und die erfundenen. Letztere scheinen nicht etwa das Ergebnis frei schaffender Spekulation, sondern in rein literarischer Prozedur als Gegenbeispiele, Varianten, Erweiterungen, Umkehrungen, Glieder fortschreitender Reihen zu den empirisch gewonnenen schematisch konstruiert<sup>43</sup> in dem Bestreben, systematisch abgerundete Sammlungen hervorzubringen, die möglichst jeden zu erwartenden Fall berücksichtigen. Im Codex Hammu-rabi meint der Referent ähnlich konstruierte Gruppen von Paragraphen zu finden<sup>44</sup>. Die alte Frage „Kodifikation oder Reform?“ wird dadurch nicht berührt,

<sup>40</sup> *Symbolae Koschaker*: S. 233 2. Absatz.

<sup>41</sup> JRAS 1932, S. 296 Z. 28-35; vgl. das Zitat bei GELB: MAD 3, 1957, S. 236 unter *rašājum* (Ur III). Für eine mit *šumma* beginnende akkadische Klausel in sumerischer Urkunde (Ur III; keine Sanktionsklausel) s. *ib.*, S. 256 1. Zitat.

<sup>42</sup> GOETZE: *Laws of Eshnunna*, 1956, S. 54 § 14; S. 59 § 17; vgl. S. 76 § 27. Die Beispiele für Kontraktklauseln bei SCHORR: VAB 5 Nr. 8 Z. 9-12 (statt *u* lies 10); 9 Z. 7-9, übersehen bei von SODEN: *Grammatik*, 1952, § 160 c; jetzt auch BOYER, ARM 8, 1958, Nr. 33 Z. 13 f.

<sup>43</sup> Vgl. MVAeG 40, 2, 1935, S. 4 unten, S. 7.

<sup>44</sup> Z. B. § 196-205; 206-208; 209-214; 215-223; 229-233.

wohl aber eine neue Frage aufgeworfen „Praxis oder literarisch-schematische Konstruktion?“.

Was nun den empirisch gewonnenen Teil des Stoffes betrifft, legen die gelehrten Autoren der Kompendien überall gründliche Kenntnis der Überlieferung an den Tag. Demgemäß müssen wir vom Verfasser des Codex Hammu-rabi nicht nur Vertrautheit mit dem geltenden Rechte, wie sie ein Kodifikator besitzt, erwarten, sondern auch Kenntnis der einschlägigen Literatur, also z. B. des sogenannten Codex Ur-Nammu<sup>45</sup> und Codex Lipit-Ištar, voraussetzen und mit direkter literarischer Übernahme aus älteren Schriften in den Codex Hammu-rabi rechnen<sup>46</sup>.

Schließlich sei in diesem Zusammenhange eine erste Bemerkung zum Thema „Geltung der Gesetze“ gemacht. Wissenschaftliche Literatur wirkt ohne Zwang von außen durch ihr bloßes Dasein; gibt es ein Handbuch, so greift man zu ihm. Die sogenannten historischen Omina<sup>47</sup> sprechen neben vielem anderen dafür, daß Berufung auf die Überlieferung einem Werke Autorität verschaffte.

III. Die aus der Definition der Hauptpartie des Codex Hammu-rabi, des Corpus der Gesetze, als Werk der altbabylonischen wissenschaftlichen Literatur gezogenen Folgerungen könnte man als unbewiesen ablehnen oder vielleicht als irrelevant beiseite schieben wollen. Sogar die Definition selbst mag manchem hypothetisch scheinen. Jedoch bestätigt Hammu-rabi im Codex mit seinen eigenen Worten diese durch die Formanalyse gewonnene Definition. In seiner Selbstdarstellung sind Gerechtigkeit und Klugheit die Eigenschaften, die er sich, von den üblichen Clichés abweichend, immer wieder zuschreibt. Wie wagnersche Motive erklingen sie zuerst im Prolog und wechseln einander in kunstvoller Fügung im Epilog ab. Bezieht sich das Motiv der Gerechtigkeit, wie wir schon gesehen haben, auf das Richtertum des Königs und damit auf seine Rechtssprüche, die wir Gesetze nennen, mit der so nachdrücklich hervorgehobenen Klugheit des Königs kann, weil Klugheit, soweit dem Referenten bekannt, keine dem altbabylonischen Richter nachgerühmte Eigenschaft ist, trotz der hier noch zu bemühenden Weisheit des Salomo nach dem Zusammenhange nichts anderes gemeint sein als jene Geistesgaben, die ihn zur Sammlung und Niederschrift seiner Rechtssprüche befähigten. *emqum*, „klug“, ist ein typisches Prädikat des Schreibers<sup>48</sup>. Das Schreibertum aber ist zugleich die Qualität, durch deren Besitz Hammu-rabi sich von fast allen anderen Königen unterscheidet, und die Voraussetzung für das Entstehen seines Codex, der nicht nur der Form, sondern auch dem Wesen nach mit der wissenschaftlichen Vorzeichenliteratur identisch ist. Alle Opferschauer konstatieren und deuten die Vorzeichen; alle Könige

<sup>45</sup> S. KRAMER: Or NS 23, 1954, S. 40-51 und Tf. I-IV.

<sup>46</sup> Für die Tatsache solcher Entlehnungen s. LANDSBERGER: *Symb. Kosch.*, S. 233 3. Absatz mit Anm. 50; Nougayrol, RA 46, 1952, S. 53-55.

<sup>47</sup> Zuletzt GOETZE: JCS 1, 1947, S. 253-265.

<sup>48</sup> Vgl. CAD 4, 1958, S. 151 r. a) 2. Zitat; 152 links oben; LANDSBERGER, *Proceedings Cambridge*, 1954, (o. J.), S. 125 (e).



sprechen Recht. Aber nur Hammu-rabi, gleichzeitig gerechter Richter und gelehrter Autor, hat seine Rechtssprüche aufgezeichnet und der Welt zur Verfügung gestellt genauso, wie die Autoren der Eingeweideschaukompendien ihre Erfahrungen und Erkenntnisse zu Nutz und Frommen der Welt in ihren Werken niederlegen. Zu Nutz und Frommen der Welt hat auch Hammu-rabi seinen Codex verfaßt und öffentlich aufstellen lassen. Nach seinen eigenen Worten soll sein Codex genau wie die Vorzeichenkompendien ähnlich einem Nachschlagewerke nützliche Kenntnis darbieten und verbreiten: Aufklärung in Rechtsfragen für das Volk<sup>49</sup> und Anleitung für künftige Könige, wie sie gerechte Richter und damit gute Herrscher werden können<sup>50</sup>.

Eine Welt trennt diese sehr deutlich formulierte Denkweise von der unserer heutigen Gesetzgeber und unserer modernen Konzeption von der Geltung der Gesetze. Die Gültigkeit, welche Hammu-rabi für sein Werk erhofft, ist grundsätzlich anderer Natur als die unserer Gesetze, und seine Hoffnung ruht auf anderen Voraussetzungen als der Geltungsanspruch moderner Gesetzbücher. Seine sogenannten Gesetze sind Musterentscheidungen, Vorbilder guter Rechtsprechung. Sein Werk soll kraft seines Vorhandenseins und seiner Qualität wirken, weil sein Autor kompetent und sein Inhalt mustergültig ist, nach Hammu-rabis eigenem Ausdruck „höchst wertvolle Worte“<sup>51</sup>; „erlesene Worte“<sup>52</sup>. „Meine Worte sind erlesen, meine Leistung hat nicht ihresgleichen. Nur für den Toren bedeutet sie nichts, für den Klugen ist sie des höchsten Preises würdig“<sup>53</sup> sagt er und definiert damit auf völlig unmißverständliche Weise seinen Codex als ein Werk altbabylonischer Wissenschaft, dessen Wirkung aufgrund des Interesses an seinem Inhalte und seines inneren Wertes erwartet wird. Das Besondere und Neue an diesem Codex ist die Überführung einer bisher der Praxis überlassenen Materie in den Bereich der autonomen, frei zugänglichen und durch sein theoretisch unbegrenztes bloßes Dasein zu wirken vermögenden Wissens.

Es ist nicht möglich, den Faden dieser Erkenntnis hier weiter auszuspinnen. Lohnend wäre es, dem Hammu-rabi des Codex den weisen Salomo vergleichend gegenüberzustellen, aber das würde vielleicht am besten einem neuen Thomas Mann mit verlässlichen Gewährsmännern gelingen. Bemerkenswert ist, daß Hammu-rabi seine Absicht, fortzuleben und seinem Codex lange Geltung zu verschaffen, wenigstens teilweise erreicht hat, und wie das geschah. Nach Eilers' Beobachtung<sup>54</sup> wurde der Codex Hammu-rabi ein Jahrtausend lang in den Schulen traktiert und tradiert, gleichsam als Huldigung der Schreiber für einen der ihren, ein letzter Beweis für die

<sup>49</sup> Rs. XXV 3-27.

<sup>50</sup> Rs. XXV 75-94.

<sup>51</sup> Rs. XXIV 74.

<sup>52</sup> Rs. XXIV 81.

<sup>53</sup> Rs. XXV 99-XXVI 1.

<sup>54</sup> AO 31, 3/4, S. 5.

hier skizzierte These, aber vielleicht nicht das, was Hammu-rabi selbst angestrebt hatte.

IV. Nur in Kürze können hier zum Schluß einige wichtige und vielbesprochene Fragen gestreift werden, welche durch die soeben vorgetragenen Betrachtungen nicht berührt wurden, die Frage nach der Geltung des Codex Hammu-rabi; nach seinem Inhalte („Kodifikation oder Reform?“); nach seinem Verhältnis zu anderen sogenannten Codices und Gesetzen und nach seiner Stellung im altmesopotamischen Rechte.

1. Zur Frage der Geltung des Codex Hammu-rabi im modernen Sinne hat Landsberger, der als erster Zweifel an ihr geäußert hatte, dem Referenten zwei nicht beachtete bzw. verkannte altbabylonische Zitate mitgeteilt, in denen man sich auf eine Stele, *narûm*, beruft<sup>55</sup> wie heutzutage auf einen Gesetzesparagrafen. Leider bringen beide Stellen statt Klarheit nur neue Schwierigkeiten. Die eine<sup>56</sup> steht in einem vielleicht aus Kisik stammenden Briefe und ist deshalb undatiert; sie scheint sich auf die Tarifbestimmung § 274 2. Absatz zu beziehen, nennt aber das Dreifache des dort festgesetzten Lohnes in Silber und alternativ ein unwahrscheinlich hohes Äquivalent in Lebensmitteln. Die zweite Stelle<sup>57</sup> kommt in einem neuartigen Verträge aus Ur vom 18. I. Samsu-iluna 5 vor und sieht eine Sanktion „nach dem Wortlaute der Stele“ vor; der betreffende Fall findet sich jedoch in dem uns bekannten, allerdings unvollständigen Texte des Codex Hammu-rabi nicht. Es wäre möglich, daß beide Stellen sich auf Stelen mit dem Texte des Codex Hammu-rabi beziehen; beweisen läßt es sich jedoch nicht.

2. Die Frage „Kodifikation oder Reform?“ vereinfacht im Falle des Codex Hammu-rabi auf unzulässige Weise einen Komplex von Problemen zu einer nur scheinbaren Alternative. „Kodifikation“, die technische Seite der Gesetzgebung betreffend, ist die Formulierung bisher ungeschriebener Regeln. Der Referent zweifelt nicht daran, daß wir im Sinne des hier Dargelegten beim Codex Hammu-rabi im allgemeinen mit „Kodifikation“ zu rechnen haben. „Reform“ dagegen bezieht sich, grob gesagt, auf den Inhalt des Gesetzes. Man hat als Beweggrund für die Abfassung des Codex Hammu-rabi den Wunsch des Königs vermutet, in seinem durch Eroberungen geschaffenen Reiche ein einheitliches Recht einzuführen. Das ist unbewiesen, aber nicht unplausibel. Es würde bedeuten, daß der Codex Hammu-rabi, gleichgültig ob er technisch eine Kodifikation darstellt oder nicht, für gewisse Provinzen auf gewissen Rechtsgebieten oder wenigstens in gewissen Fällen Neuerungen brachte. Wiederum eine andere Frage ist es, ob solche Neuerungen im einzel-

<sup>55</sup> Für Fälle im altassyrischen Schrifttum S. LANDSBERGER — BALKAN, *Bulletten* XIV No. 54, 1950, S. 262 f. c).

<sup>56</sup> Chicago A 3529 Z. 12 f. mit Z. 6-10; unveröffentlicht.

<sup>57</sup> UET 5, 1953, Nr. 420 Z. 13-15; Z. 14 nach JACOBSEN *ki-ma pi-i na<sub>4</sub>.rú-e* zu lesen.

nen oder das neue Gesetzwerk in seiner Gesamtheit nach Art und Umfang als „Reform“ angesprochen werden können. Der Gedanke an Rechtsangleichung ist vielleicht näherliegend.

Die technische Frage „Kodifikation oder nicht?“ und die davon zu trennende Frage „inhaltlich neu oder nicht?“ wären für jeden einzelnen Paragraphen und für jede Stadt des Reiches einzeln zu klären, was bekanntlich aus Mangel an einschlägigen Dokumenten bisher nicht gelungen ist und vermutlich nie gelingen wird. Deshalb werden wir wohl auch nicht in die Lage kommen, die abschließende Frage „Reform oder nicht?“ auch nur zu stellen.

3. Über das Verhältnis des Codex Hammu-rabi zu anderen altbabylonischen Texten, die man heutzutage als Gesetzsammlungen ansieht, können hier nur einige Andeutungen gemacht werden. Der Codex Hammu-rabi gehört zu einer kleinen Gruppe altbabylonischer Texte, die man „eigentliche Rechtsquellen“ genannt hat, „das heißt Urkunden, welche das Recht schaffen oder darlegen“<sup>58</sup>. Sie werden teilweise mit dem ihnen kaum zustehenden Ehrentitel „Codex“<sup>59</sup> ausgezeichnet. Es sind dies, wie bekannt, gegenwärtig die sumerischen Texte „Codex Lipit-Ištar“ und YBT 1 (1915) Nr. 28, zu denen man in mancher Hinsicht noch den aus altbabylonischer Abschrift bekannten „Codex Ur-Nammu“ stellen kann, und die akkadischen Texte der Gesetze von Ešnuna aus Tell Harmal und des Ammi-šaduqa-Ediktes. Wegen ihres besonderen Charakters und ihrer verschwindend geringen Anzahl haben sie die Aufmerksamkeit der Forscher in besonderem Maße erregt. Der Umstand, daß sie als eine winzige Gruppe einander ähnlicher Texte, die wie der Codex Hammu-rabi meist das sogenannte Omen als Form für die einzeln aufgeführten Fälle verwenden, einer großen und mannigfaltigen Menge von Rechtsurkunden gegenüberstehen, gewährleistet noch nicht ohne weiteres die innere Geschlossenheit dieser Gruppe, die häufig unbesehen angenommen wird. Kein einziger dieser Texte offenbart uns so viel über sich selbst, wie wir gern wissen möchten, um die Motive und Absichten seines Verfassers, den Ursprung und die Bestimmung des Dokuments, des Wesen der „Gesetze“ zu verstehen. Das liegt teils an ihrem Inhalte, teils muß oder kann es ihrem heutigen Erhaltungszustande zugeschrieben werden. Dessenungeachtet sind große Unterschiede zwischen diesen Texten augenfällig<sup>60</sup>. So ist vor einer vereinfachenden Vereinerleung dieser Paragraphensammlungen, wie sie der Referent in seiner Wiener Antrittsvorlesung und noch kürzlich Jacobsen<sup>61</sup> vornahm, zu warnen. Der Annahme, es handle sich überall um Reformen, wider-

<sup>58</sup> „Sources juridiques proprement dites, c'est-à-dire des documents qui créent ou exposent le droit“, CARDASCIA, in MONIER, CARDASCIA et IMBERT, *Histoire des institutions*, 1956, S. 29 8.

<sup>59</sup> S. CARDASCIA, *loc. cit.* 2. Absatz.

<sup>60</sup> (S. S. 294).

<sup>61</sup> ZA 52, 1957, S. 128: Könige hätten das Recht gehabt, zu Regierungsbeginn Reformdekrete zu erlassen. Zu „Reform“ s. o. im Text; Regierungsbeginn trifft für D und F der Tabelle Anm. 60 zu, aber nicht für E, ist für B möglich, für A dem Referenten unwahrscheinlich.



setzen sich die folgenden Beobachtungen. Von einer Reform, wie sie sich Urukagina zuschreibt, scheint nur im Prologe des Codex Ur-Nammu und des Codex Lipit-Ištar die Rede zu sein; dort bleibt uns aber die Beziehung zwischen der im Prologe erwähnten Veränderung der Verhältnisse und dem Inhalte der Gesetzesparagrafen unklar. Essentiell verschieden von einer Reform ist der *mīšarum*-Akt, wie das Edikt des Ammi-šaduqa einen betrifft. Ein solcher wirkt wie ein Überdruckventil bei gespannten wirtschaftlichen Lagen und läßt die bestehenden Zustände gerade prinzi-

<sup>60</sup> In der folgenden Übersicht sind einige Charakteristika der uns vorliegenden Textexemplare zusammengestellt. x = vorhanden, — = nicht vorhanden; mit [ ] = nicht erhalten soll nur gesagt sein, daß die jetzt verlorenen Teile des Textes Platz für eine Angabe bieten, nicht aber, daß sie sie auch enthalten haben.

	A Ur-Nammu	B Lipit-Ištar	C YBT 1 Nr. 28	D Ešnuna	E Hammurabi	F Ammi-šaduqa	
Art des uns vorliegenden Dokuments	Schul-tafel	Biblio-theks- u. Schultfn.	Schultf.	2 Schul-tafeln(?) (2 Rezen-sionen <sup>a</sup> )	3 Stelen <sup>b</sup> Bibl.- u. Schultfn. (versch. Rez.? <sup>c</sup> )	2 Tafeln (2 Rezen-sionen)	
Umfang des uns vorliegenden Dokuments im Verhältnis zum Textganzen	?	Ganzes und Teile	?	?	Ganzes Teile	Ganzes	
Charakter des uns vorliegenden Dokuments	Lehrstoff	Lese- u. Lehrstoff	?	?	offizielle Textveröff. Lese- u. Lehrstoff	?	
Sprache des Textes	sumer.	sumer.	sumer.	akkad.	akkad.	akkad.	
De-tails des In-halts	Prolog	x	x	[ ]	—	x	[ ]
	Epilog	[ ]	x	—	—	x	[ ]
	Name des Königs	x	x	[ ]	[(x) <sup>d</sup> ]	x	[ ]
	Datum	[ ]	[ ]	[ ]	x	—	[ ], (x) <sup>e</sup>

Bemerkungen: <sup>a</sup> S. GOETZE: *Laws*, S. 14 und 16. <sup>b</sup> S. NOUGAYROL: *JA*, 1958, S. 150. <sup>c</sup> Vgl. NOUGAYROL: *RA* 45, 1951, S. 70 f. <sup>d</sup> Nur im Datum, jetzt verloren. <sup>e</sup> Nur mittelbar durch Datum in § 3' (*Edikt*, S. 28 f.).

piell unverändert<sup>62</sup>. Er betrifft zwar wie der Codex Hammu-rabi Fälle, ist aber im Gegensatz zu diesem weder inhaltlich vielseitig noch auf allgemeine Anwendbarkeit berechnet, sondern beschränkt sich mit seiner rein negativen Aufhebung bestehender Verpflichtungen auf ein engumschriebenes Sachgebiet und einen bestimmten einmaligen Moment.

4. Wenn hier schließlich noch einige wenige Worte über die Stellung des Codex Hammu-rabi innerhalb des altmesopotamischen Rechtes gesagt werden sollen, so hängt das damit zusammen, daß der Referent ursprünglich den Auftrag erhalten hatte, über „Theorie und Praxis des Rechtes“ zu sprechen, und sein heutiges Thema erst sozusagen als Ersatz dafür vorgeschlagen hat, nachdem er diesen Auftrag schweren Herzens als undurchführbar hatte ablehnen müssen. Das Thema dieser Rencontre lautet „Aspects du contact suméro-akkadien“ und wurde im ersten Zirkular so umschrieben: „Es handelt sich darum, den Einfluß der sumerischen und der akkadischen Zivilisation aufeinander und den Anteil jeder der beiden am Aufbau der sumerisch-akkadischen Zivilisation festzustellen“. Wer innerhalb dieses Rahmens das altmesopotamische Recht betrachten will, wird damit beginnen, sich die Fragen vorzulegen: wie war das sumerische Recht beschaffen? Wie war das akkadische Recht beschaffen? Wie beeinflussten sie sich gegenseitig? usw. Keine einzige dieser Fragen läßt sich beantworten, weil unser Belegmaterial äußerst dürftig ist. Besieht man es näher, so entdeckt man sogar bald, daß man die Fragen eigentlich nicht einmal stellen darf. Denn sie enthalten Aussagen, die sich nicht beweisen lassen; sie nehmen Ergebnisse vorweg, zu denen wir nicht zu kommen vermögen: es gab sumerisches Recht; es gab akkadisches Recht. Gewisse Autoren haben freilich von „sumerischem Rechte“ und von „akkadischem Rechte“ gesprochen, ohne zu erklären, was sie darunter verstehen<sup>63</sup>. Aber ihr „akkadisches Recht“ ist nichts anderes als das, was sie rechtshistorischem Belegmaterial in akkadischer Sprache entnehmen, ihr „sumerisches Recht“ entstammt solchem in sumerischer Sprache. Eine Vereinerleung des Rechtes mit der Sprache der Quellen ist jedoch als völlig abwegig abzulehnen. Denn weder die Sumerer noch die Akkader sind mit jenen Gruppen identisch, welche die sumerische bzw. akkadische Schriftsprache gebrauchten; es ist bedauerlich, daß wir noch nicht zu der notwendigen terminologischen Unterscheidung gelangt sind, die wir etwa zwischen den Römern und der lateinischen Sprache machen. „Sumerisches Recht“ kann aber nur bedeuten: das Recht des sumerischen Volkes oder des sumerischen Staates oder der sumerischen Staaten, gleichgültig übrigens, in welcher Sprache unsere darauf bezüglichen Quellen abgefaßt sind. Unter sumerischem Volke und akkadischem Volke dürfen im Rahmen dieser Ren-

<sup>62</sup> Referent, *Edikt*, S. 239 ff.

<sup>63</sup> Z. B. KOSCHAKER: *Rechtsvergleich. Studien*, S. 4 2. Absatz f.; SAN NICOLÒ, *SDHI* 16, 1950, S. 425 u. ö.; beachte S. 433. Ende des 3. Absatzes; BOYER-SZLECHTER, *RIDA* 3<sup>e</sup> Série 3, 1956, S. 45 II.; 46 III.

contre nur die vor ihrer Verschmelzung kulturell unabhängig voneinander bestehenden Völker verstanden werden. Von diesen nun sind für uns die Akkader gar nicht greifbar, während wir nicht wissen, ob und wie lange unverfälschtes Sumerertum, das wir für die frühdynastische Zeit voraussetzen, die Herrschaft der Dynastie von Akkad überlebt hat. Deshalb sind wir nicht imstande, akkadisches Recht überhaupt zu isolieren, um einen Ausdruck aus der Chemie zu gebrauchen, und wirklich sumerisches Recht vom späteren Mischrecht zu scheiden — immer vorausgesetzt, daß die im Thema unserer Rencontre beschlossenen Prämissen, es habe sumerisches Recht und akkadisches Recht gegeben, zutreffen, was zu ermitteln uns nicht möglich ist.

Der Referent muß sich angesichts dieser unreduzierbaren Aporie damit begnügen, auf einige wenige allgemeine Züge des altmesopotamischen Rechtes hinzuweisen, die in Beziehung zum Problem des Codex Hammu-rabi stehen. Man wird sich wohl viele seit ältester Zeit nebeneinander bestehende lokale Gewohnheitsrechte vorstellen müssen, die bei gleichem Geiste materielle Unterschiede aufwiesen. Ihre Entwicklung wird unter anderem durch politische Machtverhältnisse beeinflußt worden sein<sup>64</sup>. Das Richteramt des Fürsten, später das des Königs, dürfte ein uralter Grundpfeiler der Rechtspflege sein<sup>65</sup>. Für Gesetzgebung in dem uns geläufigen Sinne scheint in den altmesopotamischen Gesellschafts- und Rechtsordnungen nirgends Platz zu sein. Aber auch das Unternehmen des Hammu-rabi, der in gänzlich anderem Geiste als Justinian oder Napoleon I. seinen Codex verfaßte, war, wenn auch vielleicht durch Lipit-Ištars Vorbild angeregt, nach der Meinung des Referenten ein einmaliges.

Damit sind wir jedoch bereits mitten im Reiche der Hypothese. Wie gefährlich es aber ist, auf dem Gebiete des altmesopotamischen Rechtes Hypothesen aufzustellen und zu generalisieren, haben wir erst jüngst wieder erfahren, als der Vorzugsanteil des Erstgeborenen bei der Erbteilung, der lange für eine südbabylonische Eigentümlichkeit und ein Zug des „sumerischen Rechtes“ galt<sup>66</sup>, in Mari festgestellt wurde<sup>67</sup>, das weder südbabylonisch ist noch je sumerisch war.

Unsere Bemühungen um Kenntnis und Verständnis des altmesopotamischen Rechtes müssen darauf gerichtet sein, die Quellen zu erschließen und auszuschöpfen. Es gilt nicht, unsere eigenen Anschauungen und Systeme im Rechte jener Zeit wiederzufinden, sondern im Gegenteil, jede einzelne Erscheinung des altmesopotamischen Rechtes in ihrer Eigenart und ihren Zusammenhängen zu erfassen. Das soeben Vorgetragene ist ein bescheidener Versuch in dieser Richtung.

<sup>64</sup> Beispiele aus altbabylonischer Zeit WdO 2, 2, 1955, S. 124 f. E; JCS 3, S. 97 f. 4.

<sup>65</sup> Vgl. den Rekonstruktionsversuch Jacobsens, ZA 52, S. 110 f., und die Bemerkungen von FALKENSTEIN: *Neusumerische Gerichtsurkunden* 1, 1956, S. 24 ff. 2. Einen Hinweis darauf, daß das Richtertum ein Wesenszug des Königtums war, gibt uns wohl die häufige, nicht situationsgegebene Bezeichnung von GÖTTERN als Richter, vgl. CAD 3, S. 32 f. m) 2'; 3' c'; 4'.

<sup>66</sup> Vgl. KU 6, 1923, S. 131 f., KLÍMA, *Erbrecht*, 1940, S. 33.

<sup>67</sup> BOYER: ARM 8 Nr. 1 mit S. 178-182.